

Parlamentarischer Vorstoss

2017/375

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Interpellation von Regula Steinemann: Private Sicherheitsdienstleister im öffentlichen Bereich**

Autor/in: [Regula Steinemann](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 28. September 2017

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Ausgangssituation

Vermehrt werden private Sicherheitsdienstleister mit öffentlichen Aufgaben betraut, für welche in der Vergangenheit die Polizei bzw. staatliche Instanzen zuständig waren. Im Kanton Baselland können die Gemeinden Aufgaben im Bereich der öffentlichen Ordnung an private Sicherheitsdienstleister übertragen. Einige Gemeinden haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und anstatt bei der Polizei haben sie Dienstleistungen bei privaten Sicherheitsdiensten zumeist günstiger eingekauft.

Die Übertragung richtet sich nach dem Polizeigesetz, der Verordnung zum Polizeigesetz sowie dem Gemeindegesetz. Das Gemeindegesetz sieht in § 44 Abs. 3 lit. b und c vor, dass diese privaten Sicherheitsdienste auf private Grundstücke eindringen dürfen bzw. zur Personenkontrolle ermächtigt werden, wobei die Aufforderung der Identitätspreisgabe durch Private in den Rang einer behördlichen Verfügung gehoben wird. Währendem die Polizei und ihre Organe über eine langjährige Schulung verfügen, die insbesondere auch die Einhaltung der Grundrechte und deren Anwendung beinhalten, ist dies bei den privaten Sicherheitsdienstleistern - obwohl teilweise auch ein Grundrechtseingriff droht, wo es die Verhältnismässigkeit zu wahren gilt - nicht der Fall. Es gibt zwar seit dem 1.1.15 eine Bewilligungspflicht, die einzuhaltenden Bedingungen sind aber nur rudimentär geregelt. Es kommt immer wieder zu heiklen Situationen. Man muss sich fragen, wie unverhältnismässige Grundrechtseingriffe verhindert werden können. Ebenso wie vermieden werden kann, dass finanzielle Überlegungen der privaten Sicherheitsdienstleister Einfluss auf ihren Entscheid haben können, selber einen Einsatz zu übernehmen.

Daher wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Kanton Kenntnis darüber, welche Gemeinden private Sicherheitsdienste beauftragt haben? Falls ja, bei wie vielen Gemeinden ist dies der Fall?
2. Konnte in den Gemeinden, welche private Sicherheitsdienste engagiert haben, ein Rückgang der Interventionen seitens der Kantonspolizei festgestellt werden? Falls ja, wie hat sich

dies zahlenmässig entwickelt und konnte ein Abbau der polizeilichen Ressourcen oder Arbeitsstunden festgestellt werden und in welchem Ausmass?

3. Wer entscheidet in den Gemeinden, in welchen private Sicherheitsdienste beauftragt werden, wann die Sicherheitsdienstleister und wann die Polizei ausrückt? Ist es mit dem Grundsatz, dass die kantonale Polizei für die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und der Gefahrenabwehr zuständig ist, vereinbar, wenn private Sicherheitsdienstleister selbständig über ihren Einsatz entscheiden können (und dabei allenfalls auch monetäre Interessen Einfluss auf den Entscheid haben können)? Wie waren die entsprechenden Überlegungen bei Einführung der neuen Rechtslage?
4. Wie viele Gemeinden haben klare gesetzliche Regelungen betreffend Abgrenzung der Kompetenzen der privaten Sicherheitsdienstleistern und der kantonalen Polizei bzw. verbindliche Regeln dazu, wann die Polizei und wann der private Sicherheitsdienst aufzubieten ist?
5. Sind dem Kanton Anzeigen oder «formlose» Beschwerden gegen private Sicherheitsleute und/oder -dienste bekannt, die im Auftrag von Gemeinden gehandelt haben? Um wie viele Fälle handelt es sich seit Einführung der Bewilligungspflicht? Wie viele Verurteilungen fanden im selben Zeitraum statt?
6. Wie wird sichergestellt, dass die Grundrechte, insbesondere das Verhältnismässigkeitsprinzip, eingehalten werden?
7. Bei wem liegt die Verantwortung im Falle von Verletzungen von Grundrechten durch privates Sicherheitspersonal? Ist diese Verantwortung den Beteiligten bewusst und bekannt und so normiert, dass auch Private sich darüber informieren können?